

Vermögensverwaltung Europa Immobilien Invest

VOR- UND ZUNAME/FIRMA	
ADRESSE	
PLZ/ORT	KONTONUMMER

Rahmenvereinbarung

I. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Anleger als Auftraggeber und Treugeber einerseits und der Bank Austria Creditanstalt Aktiengesellschaft (folgend kurz: BA-CA) als Auftragnehmerin und Treuhänderin andererseits bei der Vermögensverwaltung Europa Immobilien Invest. Sie bildet die Grundlage für die Teilnahme an der Vermögensverwaltung Europa Immobilien Invest, bei welcher der Anleger die BA-CA beauftragt, einen von ihm einbezahlten Geldbetrag (folgend: Veranlagungsbetrag) gemeinsam mit Veranlagungsbeträgen anderer Anleger bei der Vermögensverwaltung Europa Immobilien Invest gemäß den folgenden Bestimmungen treuhändig für ihn zu verwalten.

II. Vermögensverwaltungsauftrag, Treuhandschaft

- (1) Die Beauftragung der BA-CA durch den Anleger zur treuhändigen Verwaltung seines Veranlagungsbetrages erfolgt über einen Vermögensverwaltungsauftrag, welcher mindestens einen Vermögensverwaltungseinzelauflauf (folgend kurz: Einzelauflauf oder Einzelaufläufe) zu umfassen hat. Eine darüber hinausgehende Anzahl von Einzelaufläufen ist zulässig. Der jeweilige Einzelauflauf wird am auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Bankarbeitstag wirksam.
- (2) Die Verwaltung des vom Anleger einbezahlten Veranlagungsbetrages erfolgt durch die BA-CA treuhändig und gemeinsam mit den von anderen Auftraggebern einbezahlten Veranlagungsbeträgen. Sämtliche Verfügungen der BA-CA über die in dem Treuhandvermögen Europa Immobilien Invest (folgend kurz: Treuhandvermögen) befindlichen Vermögenswerte erfolgen durch diese im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Anleger (Treuhandschaft). Der einzelne Anleger ist somit gem. § 24 BAO wirtschaftlicher Miteigentümer der im Treuhandvermögen befindlichen Vermögenswerte.
- (3) Die BA-CA hat für das Treuhandvermögen ein oder mehrere Wertpapierdepots und Verrechnungskonten zu führen und über diese sämtliche Geschäfte im Rahmen der Treuhandschaft und des Treuhandvermögens abzuwickeln. Diese Depots/Konten sind als Treuhandkonten zu bezeichnen und vom übrigen Vermögen der BA-CA getrennt zu halten.
- (4) Die BA-CA ist berechtigt, im Rahmen der Veranlagungsrichtlinien (Pkt. IV.) und den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen alle Verfügungen über die Vermögenswerte zu treffen, die ihr bei der Verwaltung derselben zweckmäßig erscheinen. In Hinblick darauf, dass im Treuhandvermögen Veranlagungsbeträge einer Vielzahl von Anlegern treuhändig verwaltet werden, ist die BA-CA nicht verpflichtet, persönliche und steuerliche Umstände der einzelnen Anleger oder die diese betreffenden steuerlichen Auswirkungen der von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Verfügungen zu beachten.
- (5) Die BA-CA ist ermächtigt, sich bei der Erfüllung der von ihr aufgrund der Vermögensverwaltungsaufträge übernommenen Verpflichtungen Konzernunternehmungen zu bedienen bzw. diese Verpflichtungen zur Gänze an solche zu übertragen.
- (6) Die Veranlagung der von den Anlegern einbezahlten Veranlagungsbeträge durch die BA-CA beginnt am 2.11.1998.

III. Haftung

- (1) Die BA-CA hat jene Leistungen, welche sie aufgrund der Vermögensverwaltungsaufträge zu erbringen verpflichtet ist, wie insbesondere die Auswahl der zu kaufenden oder zu verkaufenden Wertpapiere und ähnlicher Werte und alle sonstigen Verfügungen und Maßnahmen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Auftraggeber zu erbringen. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis der Verwaltung, insbesondere nicht für bestimmte Wertentwicklungen und Erträge der Vermögenswerte, für die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der von ihr im

Rahmen der Verwaltungstätigkeit getroffenen Maßnahmen und Verfügungen sowie der von ihr als Grundlage hierfür verwendeten Informationen und Maßnahmen, insbesondere für die Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und für etwa eintretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste. Dies gilt nicht für Schäden und Nachteile, welche dem Auftraggeber aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens der BA-CA oder einer Person für die sie einzustehen hat, entstehen.

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für gem. Pkt. II. Abs. 5 von der BA-CA beauftragte Dritte.

IV. Anlageziele, Veranlagungsrichtlinien

- (1) Bei der Auswahl der Vermögenswerte im Treuhandvermögen stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und Ertrag unter Einhaltung der folgenden Veranlagungsrichtlinien im Vordergrund. Auf die Risikostreuung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Veranlagungsbeträge der Anleger sind so zu veranlagen, dass sich das Treuhandvermögen insgesamt wie folgt zusammensetzt:
 - a) börsennotierte Aktien und Forderungswertpapiere von Unternehmen, deren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz gelegen ist und deren Unternehmensschwerpunkt in der Veranlagung in und/oder dem Development von Immobilien liegt;
 - b) börsennotierte Forderungswertpapiere, welche einen Anteil am Gewinn und am Liquidationserlös von juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz in einem eigenen Rechnungskreis verwalteten Immobilien, gewähren;
 - c) börsennotierte Schuldverschreibungen mit hypothekarischer Sicherstellung aus dem EU-Raum und der Schweiz sowie börsennotierte Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Europäischen Union und der Schweiz;
 - d) ähnliche börsennotierte Wertpapiere.
 Neben den unter lit. a) bis d) angeführten Veranlagungen dürfen bis zu 25% des verwalteten Vermögens in EURO oder auf Schweizer Franken lautende Bankguthaben gehalten werden. Den Wertpapieren gem. lit. a) bis d) sind im Sinne der Veranlagungsrichtlinien Anteile an Investmentfonds gleichzuhalten, die von österreichischen Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden und deren Vermögen zu mehr als 75% in diesen Wertpapieren veranlagt ist. Die BA-CA ist ausdrücklich ermächtigt, auch in Investmentfondsanteilen, Aktien, Forderungswertpapieren und ähnlichen Wertpapieren, welche von Unternehmungen emittiert werden, die der BA-CA Gruppe zugehörig sind, zu veranlagen.

V. Veranlagungsbetrag und Aufschlag

- (1) Der je Einzelauflauf an die BA-CA zu übergebende Veranlagungsbetrag entspricht dem gem. Pkt. VI. ermittelten Wert je Einzelauflauf. Maßgeblich ist der Wert, der am auf die Erteilung des Einzelauflaufes nächstfolgenden österreichischen Börsennotierungstag ermittelt wird.
- (2) Zur Deckung ihrer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vermögensverwaltungsauftrages verbundenen Kosten, gebührt der BA-CA ein gleichzeitig mit dem Veranlagungsbetrag gem. Abs. 1 vom Anleger zu bezahlender Aufschlag von 3% des Veranlagungsbetrages je Einzelauflauf. Die Summe aus Veranlagungsbetrag und Aufschlag je Einzelauflauf wird auf die nächsten 5 vollen Cent aufgerundet. Diese Rundungsdifferenz wird dem Aufschlag hinzugerechnet.
- (3) Die Wertstellung der Belastung des Veranlagungsbetrages samt Aufschlag erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Rechtswirksamkeit des/der jeweilig erteilten Einzelauflaufes/Einzelaufläufe.

VI. Wertermittlung

- (1) Der Wert des jeweiligen Einzelauftrages entspricht dem auf ihn entfallenden anteiligen Gesamtwert des Treuhandvermögens. Der anteilige Wert ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Treuhandvermögens einschließlich der Erträge durch die Anzahl der Einzelaufträge.
- (2) Der Gesamtwert des Treuhandvermögens ergibt sich aus den errechneten Werten von Investmentfondsanteilen, dem Kurswert der Wertpapiere und Bezugsrechte, zuzüglich Geldbeträgen, Guthaben, Forderungen und sonstiger Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten und Kosten. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt, wobei die Kurse des jeweiligen Börsenvortages herangezogen werden. Der Bewertung des Wertpapierbestandes werden in erster Linie die Kurse der Hauptbörsenplätze, an welchen die Wertpapiere gehandelt werden, zugrundegelegt. Fremdwährungsbestände werden zum Devisenkurs der Wiener Börse umgerechnet.
- (3) Die BA-CA hat den auf den Einzelauftrag entfallenden anteiligen Wert des Treuhandvermögens zumindest jedesmal dann zu errechnen und den Veranlagungsbetrag (Pkt. V.) und Auszahlungsbetrag (Pkt. VII.) je Einzelauftrag – diese jedoch ohne Berücksichtigung eines Ausgabezuschlages oder Rücknahmeabschlages – zu veröffentlichen, wenn ein Vermögensverwaltungsauftrag erteilt oder gekündigt wird, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (4) Der aktuelle Wert je Einzelauftrag wird erstmals in der Kalenderwoche, in der die erstmalige Veranlagung erfolgt (Pkt. II. Abs. 6), in mindestens einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:
 - Der Standard
 - Die Presse
 - Wiener ZeitungSollten diese Zeitungen ihr Erscheinen einstellen, so ist die BA-CA verpflichtet, den aktuellen Wert in einer anderen Tageszeitung bekannt machen zu lassen, wobei über die Tageszeitung, in welcher dann diese Veröffentlichungen erfolgen sollen, eine Bekanntmachung in der dann für amtliche Hinweise dienenden Tageszeitung zu veröffentlichen ist. Es liegt im Ermessen der BA-CA, den aktuellen Wert auch in anderen als in den oben angeführten Tageszeitungen zu veröffentlichen.

VII. Dauer/Beendigung der Verwaltung, Auszahlungsbetrag

- (1) Die Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Dauer erteilt.
- (2) Eine Kündigung der Einzelaufträge durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich.
- (3) Die Kündigung der Einzelaufträge durch die BA-CA ist nur dann zulässig, wenn der Wert (vgl. Pkt. VI.) der im Rahmen des Treuhandvermögens insgesamt verwalteten Vermögenswerte den Betrag von EUR 3.633.641,71 unterschreitet und gleichzeitig sämtliche Vermögensverwaltungsaufträge gekündigt werden. In diesem Fall sind sämtliche Vermögenswerte unverzüglich bestmöglich zu realisieren. Der sich nach Abzug der Verwaltungskosten und Verbindlichkeiten ergebende Betrag ist an die Anleger anteilig auszubezahlen.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen Anleger, ist diesem binnen 5 Bankarbeitstagen ein Betrag, der dem Wert des gekündigten Einzelauftrages entspricht, auf sein bekanntgegebenes Verrechnungskonto auszuzahlen.
- (5) Der Anleger kann im Falle einer Kündigung durch ihn auch verlangen, dass ihm bestimmte Vermögensteile aus dem Treuhandvermögen übertragen werden, soweit dies rechtlich möglich ist und im Wert des/der gekündigten Einzelauftrages/Einzelaufträge Deckung findet. Hinsichtlich der Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte gelten die Bestimmungen des Pkt. V. i.V.m. Pkt. VII. Abs. 6. Ein allfällig über den Wert der zu übertragenden Vermögenswerte hinausgehender Wert des/der gekündigten Einzelauftrages/Einzelaufträge ist in barem Geld auszubezahlen. Diesbezüglich gelten die Regelungen des Abs. 4. Die BA-CA ist berechtigt, in diesem Falle eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% des auf den gekündigten Einzelauftrag entfallenden Wertes einzuheben, welche vom Auszahlungsbetrag einbehalten wird. Weiters sind allfällige mit der Übertragung der Vermögenswerte verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben vom kündigenden Auftraggeber zu tragen.
- (6) Im Falle der Kündigung durch den Anleger (Abs. 4 und 5) entspricht der Auszahlungsbetrag jenem Wert, der am, auf den Tag der Kündigung des Einzelauftrages nächstfolgenden österreichischen Börsetag ermittelt wird.
- (7) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsauftrag durch den Anleger ist nicht zulässig.

ANLEGER:

UNTERSCHRIFT

Firmenname:
Bank Austria Creditanstalt Aktiengesellschaft

Firmensitz: Wien,
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 46868z, DVR 0076163

- (8) Der Vermögensverwaltungsauftrag wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers nicht aufgelöst. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ausschließlich der Bevollmächtigte der Erben oder Testamentsvollstrecker verfügungsberechtigt.

VIII. Ausschüttungen, Ergebniszurechnung

- (1) Die während eines Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge werden nach Deckung der Kosten nur dann bzw. in der Höhe ausgeschüttet, als dies von der Auftragnehmerin BA-CA als zweckmäßig befunden wird.
- (2) Allfällige Ausschüttungen erfolgen binnen 5 Monaten ab Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (3) Sämtliche Ausschüttungen und Wertangaben erfolgen in Euro.
- (4) Allfällige im Rechnungsjahr im Treuhandvermögen entstehende Ertragsteuern, insbesondere auch solche aus Vermögensstransaktionen, werden anteilig den zum Ende des Rechnungsjahres bestehenden Einzelaufträgen – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese abgeschlossen wurden – zugerechnet und sind von den jeweiligen Anlegern zu erklären und zu bezahlen. Allfällig im Rechnungsjahr anfallende Kapitalertragsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist jedoch von der BA-CA zu Lasten des Treuhandvermögens abzuführen.

IX. Kostenersätze

- (1) Die BA-CA erhält für das Veranlagungsmanagement ab Veranlagungsbeginn (Pkt. II. Abs. 6) eine monatliche Vergütung in Höhe von 0,02% des Wertes (vgl. Pkt. VI.) des jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Monats im Treuhandvermögen verwalteten Vermögens.
- (2) Die BA-CA hat weiters Anspruch auf Ersatz aller mit dem Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten verbundenen Kosten, der durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Veröffentlichungen (z.B. gem. Pkt. VI. Abs. 4, Pkt. X.), Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten, Depotgebühren, Kosten für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes, Kosten für die Buchhaltung des Treuhandvermögens und Wertermittlung gem. Pkt. VI. sowie sonstiger Kosten.
- (3) Die Verrechnung der Vergütung und der Kosten erfolgt zu Lasten des Treuhandvermögens.

X. Rechnungsjahr, Rechnungslegung

- (1) Rechnungsjahr für die gemeinsame Vermögensverwaltung ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist von der BA-CA ein Rechenschaftsbericht zu erstellen, welcher bei der BA-CA aufgelegt wird. Ein entsprechender Hinweis ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht hat insbesondere eine Vermögensaufstellung zum Ende des Rechnungsjahres, sowie eine Aufstellung der Aufwendungen und Erträge einschließlich der angefallenen Steuern zu enthalten.

XI. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten für die Vermögensverwaltung ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ und die „Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren und ähnlichen Werten“ in der jeweils geltenden Fassung, deren Kenntnisnahme der Auftraggeber bestätigt.

XII. Datenweitergabe

Die BA-CA ist berechtigt, die den Auftraggeber betreffenden persönlichen Daten automationsgestützt zu verarbeiten und soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im Vermögensverwaltungsauftrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich, an Unternehmen, deren sie sich bei ihrer Verwaltungstätigkeit bei der Vermögensverwaltung bedient, weiterzugeben.

XIII. Gerichtsstand

Allfällige Rechtsstreitigkeiten aus der Rahmenvereinbarung und dem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

XIV. Risikoeklärungen

Der Anleger bestätigt, dass ihm die mit der Veranlagung in Wertpapieren (Anleihen, Aktien, Genussscheinen, Forderungswertpapieren, Anteilen an Investmentfonds u.ä.) verbundenen Risiken hinsichtlich der für diese treuhändige Verwaltung maßgeblichen Wertpapiere erläutert und die entsprechenden Risikohinweise ausgehändigt wurden.

Bank Austria Creditanstalt Aktiengesellschaft

UNTERSCHRIFTEN